

## **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Das Kommunalverfassungsrecht soll in verschiedenen Punkten geändert und modernisiert werden. Um die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter zu verbessern, soll dauerhaft die Möglichkeit eröffnet werden, dass ehrenamtliche Ratsmitglieder an den Sitzungen kommunaler Gremien digital teilnehmen können. Weiterhin soll es den Kommunen erleichtert werden, öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien digital zu übertragen (Livestream) oder auf andere Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel Videopodcast); damit soll Rechtssicherheit für Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Sitzungen geschaffen und dem sich verstärkenden Bedürfnis in der Gesellschaft nach digitalen Informationsangeboten Rechnung getragen werden. Ob die Kommunen diese digitalen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, soll und kann jeweils vor Ort entschieden werden. Hinzu kommen weitere Änderungen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die im Zuge der Corona-Pandemie geschaffenen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sollen neu gefasst werden. Es soll die dauerhafte und nicht auf Notlagen beschränkte Möglichkeit geschaffen werden, dass ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Gremien digital, also durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung, teilnehmen können. Erforderlich ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Geregelt werden weiterhin die Rahmenbedingungen für eine digitale Sitzungsteilnahme und die Folgen etwaiger technischer Störungen.

Die im Zuge der Corona-Pandemie eröffnete Möglichkeit einer digitalen Teilnahme der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und des Vorsitzenden, wenn die Sitzung anderweitig aus schwerwiegenden Gründen (zum Beispiel Naturkatastrophe, Infektionsschutz) nicht durchgeführt werden könnte, soll ergänzend oder alternativ zu einer allgemeinen Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme erhalten bleiben.

Weiterhin soll den Kommunen ermöglicht werden, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung (zum Beispiel Livestream, Videopodcast) zuzulassen. Wird in der Hauptsatzung keine solche Regelung getroffen, sollen Film- und Tonaufnahmen wie bisher nur zulässig sein, wenn alle anwesenden Mitglieder des kommunalen Gremiums einwilligen.

Menschen mit einer Schwerbehinderung sollen die Aufwendungen erstattet werden, die ihnen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen.

Informationsansprüche aus anderen Gesetzen – insbesondere dem Landesinformationsfreiheitsgesetz – hinsichtlich der Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen der kommunalen Gremien sollen ausgeschlossen werden.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Besetzung der kommunalen Ausschüsse die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat und Kreistag verkleinernd abbilden soll (sogenannter Grundsatz der Spiegelbildlichkeit).

#### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Sofern Kommunen durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglichen oder in öffentlichen Sitzungen selbst Film- und Tonaufnahmen anfertigen, können Kosten für die technische Umsetzung entstehen. Sofern in Kommunen Menschen mit Schwerbehinderung ehrenamtlich tätig sind, entstehen den Kommunen Kosten für die Erstattung der durch die Schwerbehinderung bedingten Aufwendungen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Entfällt (keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger und keine aufwändigen Verwaltungsverfahren).

F. Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check abgesehen wurde.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Von einem Digitaltauglichkeits-Check wurde abgesehen, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind (keine Verfahrensvorschriften enthalten).

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften**

Vom

### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Informationsansprüche nach anderen Gesetzen hinsichtlich der Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen sind ausgeschlossen.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats einwilligen.“

3. § 37a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 37a

#### Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als

anwesend im Sinne von § 37 Absatz 2; sie sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden und die zugeschalteten Mitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Sofern die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 17 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Vorsitzende an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen kann; die Möglichkeit der Zuschaltung des Vorsitzenden kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Solche Störungen sind unbeachtlich, falls ein zeitweise nicht zugeschaltetes Mitglied rügelos an der Beschlussfassung teilnimmt oder, sofern es aufgrund der Störung nicht an der Beschlussfassung teilnehmen konnte, dies nicht unverzüglich gegenüber dem Bürgermeister rügt. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Bei der ersten Sitzung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ist eine Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung nicht möglich. Darüber hinaus kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass in begründeten Einzelfällen bei einer Sitzung eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 2 vorliegt, trifft der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

(4) Durch die Hauptsatzung kann ergänzend oder alternativ zu einer Regelung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, dass Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des

Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden Anwendung. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, trifft der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.“

4. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Angabe des Grundes der Abwesenheit“ gestrichen.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat verkleinernd abbilden. Bei wesentlichen Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat ist über die Zusammensetzung unverzüglich erneut zu entscheiden.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gebildet“ die Wörter „; § 40 Absatz 1 Satz 3 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend“ eingefügt.
7. § 41b wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1, 2 und 5 finden keine Anwendung auf Gemeinden, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte existiert.“
8. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Städtebauförderungsgesetz“ durch die Wörter „Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

9. § 72 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. sofern in der Hauptsatzung nach § 37a Absatz 1 oder 4 die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch für Sitzungen des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse ermöglicht werden soll, bedarf dies der Zustimmung des Ortschaftsrats durch Beschluss mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder;“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

10. § 102a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die selbstständige Kommunalanstalt kann ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und ihrem Namen als Umschrift führen.“

11. § 140a wird aufgehoben.

12. In § 144 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „von Bezeichnungen an Gemeinden für diese selbst oder für“ durch die Wörter „der Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden und für die Genehmigung sonstiger Bezeichnungen für Gemeinden oder“ ersetzt.

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Informationsansprüche nach anderen Gesetzen hinsichtlich der Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen sind ausgeschlossen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistags einwilligen.“

3. § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a  
Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Mitglieder des Kreistags mit Ausnahme des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend im Sinne von § 32 Absatz 2; sie sind bei Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden und die zugeschalteten Mitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Sofern die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 13 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Vorsitzende an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen kann; die Möglichkeit der Zuschaltung des Vorsitzenden kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.



(2) Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Solche Störungen sind unbeachtlich, falls ein zeitweise nicht zugeschaltetes Mitglied rügelos an der Beschlussfassung teilnimmt oder, sofern es aufgrund der Störung nicht an der Beschlussfassung teilnehmen konnte, dies nicht unverzüglich gegenüber dem Landrat rügt. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegen, sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Bei der ersten Sitzung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 ist eine Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung nicht möglich. Darüber hinaus kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass in begründeten Einzelfällen bei einer Sitzung eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 2 vorliegt, trifft der Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

(4) Durch die Hauptsatzung kann ergänzend oder alternativ zu einer Regelung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden, dass Mitglieder des Kreistags einschließlich des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Absatz 1 Sätze 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden Anwendung. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, trifft der Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.“

4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Angabe des Grundes der Abwesenheit“ gestrichen.
5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag verkleinernd abbilden. Bei wesentlichen Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse im Kreistag ist über die Zusammensetzung unverzüglich erneut zu entscheiden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. In § 36 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „gebildet“ die Wörter „; § 35 Absatz 1 Satz 3 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend“ eingefügt.

7. § 36a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1, 2 und 5 finden keine Anwendung auf Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für die Kreisräte existiert.“

8. In § 39 wird in der Überschrift das Wort „, Amtsverweser“ gestrichen.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

§ 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98, S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Informationsansprüche nach anderen Gesetzen hinsichtlich der Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen sind ausgeschlossen.“

2. In Absatz 2a wird die Angabe „gilt § 37a“ durch die Wörter „gelten § 35 Absatz 3 und § 37a“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

§ 15 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98, S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Absatz 1 Satz 3 sowie Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die Zustimmung nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilt, stellt der Gemeindewahlausschuss dies fest.“

2. § 32 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen Zweifel an der zahlenmäßigen Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses, kann die Rechtsaufsichtsbehörde eine ganz oder teilweise erneute Feststellung des Wahlergebnisses anordnen.“

3. In § 49 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „83. Tag“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 10 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) wird aufgehoben.

## Artikel 7 Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98, S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Versammlung der Träger gelten §§ 18, 35, 37, 37a Absatz 4 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt und dass eine Satzungsregelung nicht erforderlich ist.“

2. § 19 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Aufwendungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet.“

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37, 37a Absatz 4 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt und dass eine Satzungsregelung nicht erforderlich ist.“

## Artikel 8 Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

§ 5 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98, S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Durch die Anstaltssatzung kann bestimmt werden, dass Mitglieder des Verwaltungsrats mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend im Sinne von Absatz 3 Satz 1; sie sind bei Wahlen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden und die zugeschalteten Mitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die Zuschaltung des Vorsitzenden kann in der Anstaltssatzung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(5) Komm.ONE hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Komm.ONE liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist unverzüglich zu unterbrechen. Solche Störungen sind unbeachtlich, falls ein zeitweise nicht zugeschaltetes Mitglied rügelos an der Beschlussfassung teilnimmt oder, sofern es aufgrund der Störung nicht an der Beschlussfassung teilnehmen konnte, dies nicht unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden rügt. Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Komm.ONE liegen, sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) Durch die Anstaltssatzung kann ergänzend oder alternativ zu einer Regelung nach Absatz 4 Satz 1 bestimmt werden, dass Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 finden Anwendung.“

2. Absatz 3a wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 7 und 8.

Artikel 9  
Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der  
Gemeindeordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 102) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bezeichnung „Stadt“ und“ die Wörter „die Genehmigung“ eingefügt.

Artikel 10  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Das Kommunalverfassungsrecht soll in verschiedenen Punkten geändert und modernisiert werden.

#### Digitale Sitzungsteilnahme und digitale Übertragung von Sitzungen

Die kommunale Selbstverwaltung wird in erheblichem Maße von Personen getragen, die sich in den kommunalen Gremien ehrenamtlich für ein gedeihliches Zusammenleben in der kommunalen Gemeinschaft engagieren. Angesichts der mit dem Engagement der ehrenamtlichen Ratsmitglieder verbundenen zeitlichen und sonstigen Belastungen sind die passenden Rahmenbedingungen für die kommunale Gremienarbeit von elementarer Bedeutung. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts steht die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt dabei in besonderem Fokus.

Damit auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich in den kommunalen Gremien ehrenamtlich für ihr unmittelbares Lebensumfeld einzusetzen, sollen die Rahmenbedingungen mit der vorliegenden Gesetzesänderung weiter verbessert werden. Insbesondere soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass ehrenamtliche Ratsmitglieder an den Sitzungen kommunaler Gremien künftig auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen digital teilnehmen können. Dies ermöglicht eine wesentliche Verbesserung der Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamts mit familiären und beruflichen Verpflichtungen und kann maßgeblich auch zur zeitlichen Entlastung beitragen. Die Ratsmitglieder sollen sich die erforderlichen An- und Abfahrtszeiten ersparen und die kommunale Gremienarbeit zukünftig besser in den Berufs- und Familienalltag integrieren können. Im Übrigen ist eine Sitzungsteilnahme dann auch unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort möglich.

Weiterhin soll die Gesetzesänderung der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft und dem sich verstärkenden Bedürfnis nach digitalen Informationsangeboten Rechnung tragen. So soll es erleichtert werden, öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien digital zu übertragen (Livestream) oder auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. Videopodcast). Damit soll

Rechtssicherheit für Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Sitzungen geschaffen werden. Die Informations- und Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerschaft auf kommunaler Ebene, die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit kommunaler Entscheidungsprozesse und damit letztlich auch die Akzeptanz kommunaler Entscheidungen können dadurch gesteigert werden.

Ob die Kommunen diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen, soll und kann jeweils vor Ort entschieden werden.

### Weitere Änderungen

Darüber hinaus soll unter anderem gesetzlich geregelt werden, dass Aufwendungen Schwerbehinderter, die diesen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für diese entstehen, zu erstatten sind. Ferner sollen Regelungen zum Schutz der Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen der kommunalen Gremien getroffen werden. Die Anforderungen an die Besetzung kommunaler Ausschüsse sollen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben klargestellt werden.

## **II. Inhalt**

### **1. Digitale Sitzungsteilnahme**

Die im Zuge der Corona-Pandemie geschaffenen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sollen neu gefasst werden. Es soll die dauerhafte und nicht auf Notlagen beschränkte Möglichkeit geschaffen werden, dass ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Gremien digital, also durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung, teilnehmen können. Erforderlich ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Wird die Möglichkeit in Anspruch genommen, wird die Sitzung zur Hybridsitzung. Für nichtöffentliche Sitzungen kann auch eine digitale Teilnahme des Vorsitzenden (Bürgermeister bzw. Landrat) vorgesehen werden; dies ermöglicht eine volldigitale Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen.

Bei konstituierenden Sitzungen soll eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich sein; durch örtliche Regelung kann bestimmt werden, dass eine digitale Teilnahme in weiteren begründeten Einzelfällen nicht möglich ist. Geregelt



werden weiterhin die Rahmenbedingungen für eine digitale Sitzungsteilnahme und die Folgen etwaiger technischer Störungen.

Die im Zuge der Corona-Pandemie eröffnete Möglichkeit einer digitalen Teilnahme der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und des Vorsitzenden, wenn die Sitzung anderweitig aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Naturkatastrophe, Infektionsschutz) nicht durchgeführt werden könnte, soll ergänzend oder alternativ zu einer allgemeinen Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme erhalten bleiben. Auch hierfür ist eine entsprechende Hauptsatzungsregelung erforderlich.

Die kommunalen Gremien sollen selbst entscheiden, ob und inwieweit sie die Möglichkeiten einer digitalen Sitzungsteilnahme in Anspruch nehmen wollen. Sofern eine digitale Teilnahme auch für Sitzungen des Ortschaftsrats ermöglicht werden soll, bedarf dies dessen Zustimmung.

Die u. a. für die Gemeindeordnung vorgesehene Erweiterung der Regelungen zur digitalen Sitzungsteilnahme sollen auf die Gremien der Sparkassen nicht vollständig übertragen werden. Es sollen lediglich die im Zuge der Corona-Pandemie geschaffenen und mit diesem Gesetz angepassten Regelungen zur Durchführung hybrider bzw. digitaler Sitzungen in Notsituationen entsprechend gelten. Ein hierüber hinausgehender Wunsch wurde seitens der Sparkassen nicht formuliert und ist auch nicht ersichtlich. Zudem trifft der für die Novellierung der Gemeindeordnung insoweit leitende Gedanke, bessere Rahmenbedingungen für die Attraktivität kommunaler ehrenamtlicher Gremienarbeit zu schaffen, auf die Verwaltungsräte der Sparkassen nicht in gleichem Maße zu.

## 2. Digitale Übertragung von Sitzungen

Weiterhin soll den Kommunen ermöglicht werden, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung (z. B. Livestream, Videopodcast) zuzulassen. Wird in der Hauptsatzung keine solche Regelung getroffen, sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Gremienmitglieder einwilligen.

## 3. Erstattung der Aufwendungen schwerbehinderter Menschen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Für Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung kann die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit besonderen Belastungen verbunden sein. Zusätzliche Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, sollen daher künftig zu erstatten sein. Der bereits bestehende Anspruch ehrenamtlich Tätiger auf Erstattung ihrer Auslagen soll insoweit konkretisiert werden. Damit soll dem Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben aus Artikel 29 lit. a) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Rechnung getragen werden.

#### 4. Ausschluss von Informationsansprüchen hinsichtlich der Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW, Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 10 S 195/22) ist der allgemeine Informationsanspruch nach § 1 Absatz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) hinsichtlich der Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen bislang nicht aufgrund des Vorrangs kommunalrechtlicher Bestimmungen nach § 1 Absatz 3 LIFG gesperrt. Dies hat zur Folge, dass Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet sind, grundsätzlich aber jedermann gegenüber der Kommune einen Informationsanspruch hinsichtlich der Beratungsunterlagen geltend machen kann. Da Beratungsunterlagen in der Regel umfangreiche Informationen beinhalten und unter anderem den Beschlussvorschlag der Verwaltung umfassen, der oftmals vom Gremium beschlossen wird, erscheint dieses Ergebnis widersprüchlich.

In Abweichung von der oben genannten Rechtsprechung sollen daher außerhalb der in den jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen geregelte Informationsansprüche hinsichtlich der Beratungsunterlagen gesperrt werden. Es sollen damit insbesondere (aber nicht ausschließlich) Informationsansprüche nach § 1 Absatz 2 LIFG sowie nach dem Umweltverwaltungsgesetz ausgeschlossen werden.

#### 5. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit

Aufgrund neuerer Rechtsprechung (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23. November 2021 – 7 K 4080/20) und Fragestellungen aus der kommunalen Praxis

soll klargestellt werden, dass für die Zusammensetzung der Ausschüsse der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gilt und dass bei relevanten Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse während der Amtszeit über die Zusammensetzung der Ausschüsse erneut zu beschließen ist. Letzteres betrifft insbesondere Fälle, in denen Ratsmitglieder eine Fraktion verlassen, in eine Fraktion eintreten, die Fraktion wechseln oder eine neue Fraktion bilden.

## 6. Sonstige Änderungen

Im Kommunalwahlrecht soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde bei Bedarf (z. B. bei einem sehr knappen Wahlergebnis bei Bürgermeisterwahlen) eine ganz oder teilweise erneute Auszählung der Wahl anordnen kann.

Außerdem sollen verschiedene kleinere Änderungen des Kommunalrechts vorgenommen werden, die der Rechtsbereinigung dienen oder mit denen Bedürfnissen der kommunalen Praxis Rechnung getragen wird.

## III. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten insgesamt oder hinsichtlich einzelner Regelungsbereiche beibehalten werden.

## IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

### 1.)

Durch den mit Artikel 1 Nummer 1 eingefügten neuen Satz 2 in § 19 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) soll ein Erstattungsanspruch für Menschen mit einer Schwerbehinderung hinsichtlich derjenigen Aufwendungen geschaffen werden, die ihnen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen. Hierdurch soll die Ausübung einer ehrenamtlichen Gemeinderatstätigkeit für Menschen mit einer Schwerbehinderung durch Verringerung der damit verbundenen finanziellen Belastungen vereinfacht werden.

Für als Kreisräte tätige Menschen mit einer Schwerbehinderung soll durch den mit Artikel 2 Nummer 1 eingefügten neuen Satz 2 in § 15 Absatz 4 Landkreisordnung (LKrO) eine entsprechende Vereinfachung erreicht werden.

2.)

Mit dem durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b in § 35 GemO neu eingefügten Absatz 3 soll es den Kommunen erleichtert werden, öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien digital zu übertragen (Livestream) oder auf andere Weise zu veröffentlichen (z. B. Videopodcast). Hierdurch soll Rechtssicherheit für Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Sitzungen geschaffen und dem sich verstärkenden Bedürfnis in der Gesellschaft nach digitalen Informationsangeboten Rechnung getragen werden. Ob die Kommunen diese digitalen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, soll und kann jeweils vor Ort entschieden werden.

3.)

Durch die Neufassung des § 37a GemO in Artikel 1 Nummer 3 soll dauerhaft die Möglichkeit eröffnet werden, dass ehrenamtliche Ratsmitglieder an den Sitzungen kommunaler Gremien digital teilnehmen können, um die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter zu verbessern. Dies soll nun dauerhaft gelten, und nicht nur für den Fall des Vorliegens außergewöhnlicher Notsituationen. Hierdurch wird die Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Gemeinderatsarbeit und Familie deutlich vereinfacht.

Dies gilt entsprechend für die inhaltlich gleichlautende Regelung in Artikel 2 Nummer 3, durch welche § 32a LKrO neu gefasst wird.

## **V. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Für die Kommunen entstehen durch das Gesetz nur dann Mehrausgaben für die technische Umsetzung, sofern sie auf Grundlage einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglichen oder in öffentlichen Sitzungen selbst Film- und Tonaufnahmen anfertigen. Sofern in Kommunen Menschen mit Schwerbehinderung ehrenamtlich tätig sind, entstehen den Kommunen Kosten für die Erstattung der durch die Schwerbehinderung bedingten Aufwendungen.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig.

## **VI. Bürokratievermeidung**

Entfällt (keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger und keine aufwändigen Verwaltungsverfahren).

## **VII. Nachhaltigkeits-Check**

Es handelt sich um kommunalverfassungsrechtliche Einzelregelungen, welche unter anderem die kommunale Gremienarbeit und die Öffentlichkeit der Sitzungen betreffen. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind angesichts des auf die kommunale Gremienarbeit beschränkten Regelungsbereichs nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeits-Check nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen wurde.

## **VIII. Digitaltauglichkeits-Check**

Von einem Digitaltauglichkeits-Check wurde abgesehen, da keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Es sind insbesondere keine Vorschriften betreffend Verwaltungsverfahren enthalten.

## **IX. Sonstige Kosten für Private**

Kosten für Private entstehen nicht.

## ***B. Einzelbegründung***

### **Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung**

#### **Zu Nummer 1 (§ 19)**

Zusätzliche Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, sind künftig zu erstatten. Der

Tatbestand ist seinem Wortlaut nach eng zu verstehen. Erfasst sind nur die Aufwendungen, die „während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese“, also speziell hierfür, anfallen. Bei Gemeinderäten sind daher regelmäßig nur die Gremiensitzungen (Gemeinderat, Ausschüsse) sowie etwaige Fraktionssitzungen zur Sitzungsvorbereitung erfasst. Die Regelung umfasst daher insbesondere Unterstützungsleistungen für die Teilnahme an Gremiensitzungen, wie zum Beispiel persönliche Assistenz, Fahrdienste, Gebärdendolmetscher. Nicht erfasst sind dagegen etwa die Vorbereitung der Sitzungen Zuhause oder allgemeinpolitische Aktivitäten eines Gemeinderats, wie etwa der Besuch von Vereinsversammlungen, etc.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist nicht möglich.

Das Nähere ist durch den Gemeinderat in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln. Dies umfasst auch die Art und Weise der Erstattung (z. B. Einzelabrechnung, Durchschnittssätze, Aufwandsentschädigung).

Soweit in anderen Vorschriften für die Rechtsverhältnisse ehrenamtlich tätiger Personen auf die für Gemeinderäte geltenden Bestimmungen verwiesen wird, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung bei der Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen. Dies gilt beispielsweise für die Mitglieder der Verbandsversammlungen und Verwaltungsräte von Zweckverbänden (§ 13 Absatz 6 und § 12 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ), der Verbandsversammlungen von Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 60 Absatz 1 GemO), der gemeinsamen Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften (§ 60 Absatz 4 GemO), der Verwaltungsräte von selbstständigen Kommunalanstalten (§ 102b Absatz 5 GemO) und gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten (§ 24a Absatz 1 GKZ), der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart – GVRS), der Verbandsversammlungen der Regionalverbände (§ 36 Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes – LplG), des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt – GPAG) und des Verwaltungsrats des Kommunalen

Versorgungsverbands (§ 21 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – GKV).

## **Zu Nummer 2 (§ 35)**

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss von Informationsansprüchen nach anderen Gesetzen erfasst ausschließlich die Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen. Für die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ergibt sich eine Sperrwirkung bereits aus § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO, wie durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg geklärt ist (VGH BW, Urteil 4. Februar 2020 – 10 S 1229/19, juris Rn. 28 ff.; s. a. VGH BW, Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 10 S 195/22, juris Rn. 11).

Unterlagen aus den der Beratung und Beschlussfassung nachfolgenden Verfahrensschritten werden von der Sperrwirkung des neuen § 35 Absatz 2 Satz 2 GemO nicht erfasst, d. h. für sie gelten hinsichtlich von Informationsansprüchen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt etwa für einen durch den Bürgermeister in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses unterzeichneten Vertrag und zwar auch dann, wenn dieser in identischer Fassung – abgesehen etwa von Datum und Unterschriften – Gegenstand der Beratungsunterlagen war.

Zu Buchstabe b

Die Gemeindeordnung geht von der sog. Saalöffentlichkeit bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats aus. Dem Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Absatz 1 Satz 1 GemO) wird Rechnung getragen, wenn Sitzungen an einem allgemein zugänglichen Ort stattfinden und dieser Platz für interessierte Bevölkerungskreise bietet. In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft ändern sich allerdings das Kommunikationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen; nicht zuletzt aufgrund der technischen Entwicklung spielen digitale Angebote - insbesondere Videoangebote - mittlerweile eine große Rolle. Dies führt teilweise auch zu geänderten Erwartungen an die Transparenz kommunaler Politik und einem sich verstärkenden Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner nach digitalen Informationsangeboten auf kommunaler Ebene.

Aus der Saalöffentlichkeit folgt allerdings nicht per se das Recht für die Gemeinde, Film- und Tonaufnahmen von Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen anzufertigen.

Nach geltender Rechtslage, insbesondere den datenschutzrechtlichen Vorgaben, sind hierfür Einwilligungen aller Betroffener erforderlich. Vor diesem Hintergrund schafft der neue § 35 Absatz 3 GemO eine rechtssichere Grundlage dafür, neben der Saalöffentlichkeit für die interessierte Bevölkerung ein digitales Zusatzangebot zu ermöglichen, indem Sitzungen kommunaler Gremien aufgenommen und digital übertragen (Livestream) oder auf andere Weise veröffentlicht werden können (z. B. Videopodcast). Die Informations- und Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerschaft auf kommunaler Ebene können so vergrößert werden; dies steigert die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit kommunaler Entscheidungsprozesse und damit letztlich auch die Akzeptanz kommunaler Entscheidungen. Die neuen digitalen Möglichkeiten sollen den Öffentlichkeitsgrundsatz allerdings nicht ausweiten. Bei etwaigen Fehlern in der digitalen Übertragung bleibt der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO in jedem Falle durch die Saalöffentlichkeit gewährleistet; Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Beschlüssen ergeben sich nicht.

Satz 1 ermöglicht dem Gemeinderat, durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Film- und Tonaufnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Die Film- und Tonaufnahmen können durch die Gemeinde selbst angefertigt werden, also z. B. durch Gemeindemitarbeiter, oder durch Dritte im Auftrag der Gemeinde, die insofern letztverantwortlich bleiben muss. Dem Gemeinderat und damit den Mandatsträgern vor Ort die Entscheidung über das Ob und Wie zu überlassen (Standort, Zeit, Dauer, Art der Film- und Tonaufzeichnung bzw. der Veröffentlichung etc.), trägt dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Güterabwägung zwischen der Rundfunk- und Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG), dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des GG und der Funktionsfähigkeit des Gemeinderats (unbeeinträchtigte Sitzungsatmosphäre, keine Hemmnisse durch Film- und Tonaufnahmen etc.) kann durch individuelle Regelungen, welche die konkreten Umstände vor Ort berücksichtigen, am besten gewährleistet werden. Mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben (insbesondere Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und -speicherung) sind in der Hauptsatzung ggf. konkretisierende Regelungen etwa zur Art der Veröffentlichung (z. B. Beschränkung auf Videopodcast, kein Livestream), zur Zeitdauer der Veröffentlichung oder zur Speicherdauer etc. zu treffen. Zur Einbindung von Videos in eigene Webseiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die



Informationsfreiheit Baden-Württemberg eine Handreichung herausgegeben (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videos-einbinden/>).

Das Erfordernis einer Regelung durch Hauptsatzung als grundsätzliche Voraussetzung für Film und Tonaufnahmen dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit. Es schafft im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Erleichterung, da die Einwilligung aller Betroffener nicht mehr erforderlich ist. Insbesondere sind bei einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung auch Film- und Tonaufnahmen möglich, wenn ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Dies ist grundsätzlich vertretbar, da Mandatsträger nicht als Privatpersonen, sondern als Inhaber eines öffentlichen Amtes betroffen sind und es hinnehmen müssen, wenn ihre Auffassungen und Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Der Minderheitenschutz im Gremium wird durch ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis für die Hauptsatzung (Mehrheit aller Mitglieder, § 4 Absatz 2 GemO) angemessen gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist auch die Fürsorgepflicht der Gemeinde den Gemeinderäten gegenüber zu beachten; daher gilt die Regelung in Satz 1 nur für Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde selbst, nicht für solche durch Dritte, etwa Zuschauerinnen und Zuschauer oder die Medien.

Als Ziel der Veröffentlichung hat der Gesetzentwurf insbesondere den Livestream oder eine anderweitige Veröffentlichung durch die Gemeinde im Internet (z. B. Videopodcast) im Blick; die offene Formulierung ermöglicht aber auch andere Arten der Veröffentlichung und ist damit technikoffen.

Die Regelung in Satz 2 betrifft insbesondere den Fall, dass keine Regelung in der Hauptsatzung getroffen wurde. In diesen Fällen soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben (Einwilligung aller Betroffener erforderlich). Satz 1 ist insbesondere nicht als abschließende Regelung ohne Möglichkeit einer Einzelfallregelung zu verstehen.

Für an der Sitzung teilnehmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und sonstige Dritte (Experten, Gutachter, Beiratsmitglieder, Zuschauer etc.) bleibt es im Übrigen in jedem Fall beim datenschutzrechtlichen Einwilligungserfordernis; wird keine Einwilligung erteilt, haben Film- und Tonaufnahmen des entsprechenden Sitzungsbeitrags zu unterbleiben. Aus Gründen des Datenschutzes sollten Film- und Tonaufnahmen, auf denen Zuschauerinnen und Zuschauer individualisiert zu sehen bzw. zu hören sind (etwa bei einer Bürgerfragestunde), regelmäßig unterbleiben. Mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweils Betroffenen (z. B. wenn die einwilligende Person ein Interesse daran geltend macht, dass die Ausführungen auch digital verbreitet werden) sind sie aber möglich.

Die Regelung gilt für den Gemeinderat, seine beschließenden Ausschüsse (§ 39 Absatz 5 Satz 1 GemO) und den Ortschaftsrat (§ 72 Satz 1 GemO). Durch Hauptsatzungsregelung können Film- und Tonaufnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aber auch für öffentliche Sitzungen von kommunalen Gremien zugelassen werden, für die § 35 GemO nicht unmittelbar gilt (z. B. beratende Ausschüsse, Beiräte etc.). Für Gremienmitglieder, die keine Gemeinderäte oder Ortschaftsräte sind (also z. B. Bezirksbeiräte oder sachkundige Einwohner), bleibt es allerdings beim datenschutzrechtlichen Einwilligungserfordernis.

Die Regelung gilt über den neuen klarstellenden Verweis auf § 35 Absatz 3 GemO in § 15 Absatz 2a GKZ (siehe Artikel 3) ferner für die Gremien der Zweckverbände (Verbandsversammlung, beschließende Ausschüsse, Verwaltungsrat), die Verbandsversammlung von Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 60 Absatz 1 GemO) und die gemeinsamen Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften (§ 60 Absatz 4 GemO).

Soweit in anderen Vorschriften für den Geschäftsgang von Gremien auf Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung verwiesen wird, die § 35 GemO bzw. § 30 LKrO mit umfassen, besteht für diese Gremien ebenfalls die Möglichkeit, eine digitale Übertragung zuzulassen. Dies gilt beispielsweise für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (§ 14 Absatz 2 GVRS) und die Verbandsversammlungen der Regionalverbände (§ 35 Absatz 10 LplG).

### **Zu Nummer 3 (§ 37a)**

#### **Zu Absatz 1**

Die neugefasste Regelung sieht in Satz 1 die Möglichkeit der digitalen Zuschaltung von Ratsmitgliedern und somit eine Hybridsitzung vor. Damit wird auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen die Möglichkeit der Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungsraum ermöglicht. Die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme ist bei öffentlichen Sitzungen für den Vorsitzenden (also für den Bürgermeister bzw. im Falle der Verhinderung für dessen Stellvertreter) ausgeschlossen. Ist eine persönliche Anwesenheit des Bürgermeisters im Sitzungsraum nicht möglich (z. B. bei Ortsabwesenheit), muss ein im Sitzungsraum anwesender Stellvertreter die Sitzungsleitung übernehmen. Da der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender ist (§ 25 Absatz 1 Satz 1 GemO), kann er

in solchen Fällen gar nicht – auch nicht etwa als „einfaches Mitglied“, also ohne den Vorsitz übernehmen zu können – digital an der Sitzung teilnehmen. Durch die Anwesenheitspflicht des Vorsitzenden wird die Saalöffentlichkeit vor Ort sichergestellt. Eine rein digitale öffentliche Sitzung ist somit ausgeschlossen. Satz 1 setzt für die ordnungsgemäße digitale Teilnahme eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung voraus, eine rein telefonische Zuschaltung einzelner Ratsmitglieder ist daher nicht möglich.

Der Gemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung, ob er durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Möglichkeit der Zuschaltung von ehrenamtlichen Ratsmitgliedern über ein Videokonferenzsystem eröffnen will. Wird eine solche Regelung in der Hauptsatzung getroffen, kann dies die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Gemeinderatsmandat erleichtern. Die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen können besser mit dem ehrenamtlichen Engagement als Gemeinderat in Einklang gebracht werden. Eine digitale Teilnahme ist allerdings voraussetzungslos möglich, wenn diese Möglichkeit durch die Hauptsatzung eröffnet wird; insbesondere müssen keine besonderen Gründe vorgetragen werden (z. B. Kinderbetreuung, Ortsabwesenheit), um an einer Sitzung digital teilnehmen zu können. Eine hiervon abweichende Hauptsatzungsregelung, welche die digitale Zuschaltung im Einzelfall von Voraussetzungen abhängig macht, ist nicht möglich.

Durch das qualifizierte Mehrheitserfordernis für die Hauptsatzung (Mehrheit aller Mitglieder, § 4 Absatz 2 GemO) wird sichergestellt, dass das Abweichen von der reinen Präsenzsitzung von einer Mehrheit im Gemeinderat getragen wird. Eine digitale Sitzungsteilnahme bedarf nach Satz 1 ferner der Zustimmung der zugeschalteten Ratsmitglieder. Hierbei handelt es sich nicht um ein förmliches Zustimmungserfordernis. Die Regelung soll zum Ausdruck bringen, dass die digitale Teilnahme eines Ratsmitglieds auf Freiwilligkeit beruhen muss und gegen dessen Willen nicht erzwungen werden darf.

Die digital zugeschalteten Ratsmitglieder gelten nach Satz 2 Halbsatz 1 als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 2 GemO, sodass sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen. Sie haben grundsätzlich auch ein vollwertiges Mitgliedschafts- und Teilnahmerecht im Sinne von Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht. Allerdings sind sie nach Satz 2 Halbsatz 2 bei Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht stimmberechtigt, da eine geheime Stimmabgabe auf digitalem Weg nicht ohne weiteres möglich ist. Die zugeschalteten Ratsmitglieder sind insofern

nicht stimmberechtigt im Sinne des § 37 Absatz 2 GemO. Ansonsten würde es zu Verzerrungen bei der Feststellung der Bezugsgröße für erforderliche Mehrheiten kommen.

Nach Satz 3 ist es Voraussetzung für eine ordnungsgemäße digitale Sitzungsteilnahme, dass sich der Vorsitzende, die im Sitzungsraum anwesenden und die digital zugeschalteten Ratsmitglieder - z. B. mittels geeigneter Videokonferenztechnik - gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Unmittelbarer Austausch, die Interaktion der Ratsmitglieder untereinander und die gegenseitige Wahrnehmbarkeit der Reaktionen sind essentieller Bestandteil der kommunalen Gremienarbeit und können nur bei gegenseitiger optischer und akustischer Wahrnehmbarkeit gewährleistet werden. Auch für die im Sitzungsraum anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer ist nach Satz 4 eine entsprechende optische und akustische Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 35 Absatz 1 GemO Rechnung zu tragen. Auch aus diesem Grund ist eine rein telefonische Zuschaltung von Ratsmitgliedern nicht möglich. Wortbeiträge zugeschalteter Ratsmitglieder müssen stets in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Ansonsten sind die Anforderungen nicht zu überspannen; eine ständige optische und akustische Wahrnehmbarkeit sämtlicher digital zugeschalteter Ratsmitglieder über die gesamte Sitzungsdauer ist nach den Sätzen 3 und 4 regelmäßig nicht erforderlich. Auch bei der Saalöffentlichkeit kann es je nach den räumlichen Gegebenheiten insofern faktische Einschränkungen bei der Wahrnehmbarkeit der einzelnen Ratsmitglieder durch andere Ratsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit geben. Ergänzend zur Saalöffentlichkeit kann die Gemeinde nach dem neuen § 35 Absatz 3 GemO - z. B. über einen Livestream - ermöglichen, dass die Sitzung von der interessierten Öffentlichkeit auch digital verfolgt werden kann.

Die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme kann nach Satz 5 durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet werden. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil sich das Erfordernis der Herstellung der Nichtöffentlichkeit auch erst während einer laufenden öffentlichen Ratssitzung ergeben kann und schon die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen ist (§ 35 Absatz 1 Satz 3 GemO). Sofern Hybridsitzungen auch für nichtöffentliche Sitzungen ermöglicht werden, sind die digital zugeschalteten Ratsmitglieder nach Satz 5 verpflichtet, die Nichtöffentlichkeit der Beratung sicherzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann dem Ratsmitglied ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Nach Satz 6 besteht die Möglichkeit, für nichtöffentliche Sitzungen auch eine digitale Teilnahme des Vorsitzenden zuzulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen erscheint es ausnahmsweise vertretbar, dass der Bürgermeister den Vorsitz auch im Wege der digitalen Sitzungsteilnahme wahrnehmen kann. Dies ermöglicht zum einen eine volldigitale Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen und trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, den Aufwand für solche Sitzungen (z. B. Vorberatungen) möglichst gering halten zu können. Da jedes Gremienmitglied nach Satz 1 einer digitalen Sitzungsteilnahme zustimmen muss, diese also rein freiwillig ist (s. o.), setzt eine volldigitale Sitzungsdurchführung allerdings einen Konsens zwischen allen Gremienmitgliedern voraus. Denkbar ist zum anderen eine hybride Sitzung mit (teilweise) persönlich im Sitzungsraum anwesenden Ratsmitgliedern unter Leitung des digital zugeschalteten Bürgermeisters. Ob eine digitale Sitzungsteilnahme durch den Bürgermeister (Vorsitzenden) in Betracht kommt, obliegt der Entscheidung des Gemeinderats. Dieser kann die Möglichkeit der digitalen Teilnahme des Bürgermeisters nach Satz 6 durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen (z. B. Ortsabwesenheit, sonstige Verhinderung einer Teilnahme im Sitzungsraum oder nur bei volldigitaler Sitzung).

Die Regelung des § 37a GemO gilt für den Gemeinderat, seine beschließenden Ausschüsse (§ 39 Absatz 5 Satz 1 GemO), seine beratenden Ausschüsse (§ 41 Absatz 3 GemO), den Bezirksbeirat (§ 65 Absatz 3 Satz 3 GemO) und den Ortschaftsrat, sofern dieser dem durch Beschluss mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustimmt (neuer § 72 Satz 1 Nummer 3 GemO, siehe Artikel 1 Nummer 9), sowie für den Verwaltungsrat einer selbstständigen Kommunalanstalt (§ 102b Absatz 5 Satz 4 GemO). Über den deklaratorischen Verweis auf § 37a GemO in § 15 Absatz 2a GKZ gilt die Regelung auch für die Gremien der Zweckverbände (Verbandsversammlung, beschließende Ausschüsse, Verwaltungsrat, über § 14 Absatz 2 Satz 2 GKZ, § 41 Absatz 3 GemO auch für beratende Ausschüsse), die Verbandsversammlung von Gemeindeverwaltungsverbänden (§ 60 Absatz 1 GemO) und die gemeinsamen Ausschüsse von vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften (§ 60 Absatz 4 GemO).

Soweit in anderen Vorschriften für den Geschäftsgang von Gremien auf Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung verwiesen wird, die § 37a GemO bzw. § 32a LKrO mit umfassen, besteht für diese Gremien ebenfalls die Möglichkeit, eine digitale Sitzungsteilnahme nach dem neugefassten § 37a GemO zuzulassen. Dies gilt beispielsweise für den Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 4 Absatz 7 GPAG), den Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands (§ 22 Absatz 1 GKV), die Regionalversammlung

des Verbands Region Stuttgart (§ 14 Absatz 2 GVRS) und die  
Verbandsversammlungen der Regionalverbände (§ 35 Absatz 10 LplG).

#### Zu Absatz 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicherzustellen. Darüberhinausgehende Vorgaben im Hinblick auf technische Anforderungen werden nicht gemacht. Es obliegt der Gemeinde, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit die geeigneten Systeme und Verfahren in eigener Verantwortung festzulegen. Grundvoraussetzung dürfte insoweit eine geeignete Videokonferenz-Software und die erforderliche technische Ausstattung im Sitzungsraum sein (Mikrofon am Rednerpult, eine oder mehrere Kameras, um Redner oder anwesende Personen im Raum aufzuzeichnen, Lautsprecher zur Audio-Übertragung, Mikrofone an den einzelnen Plätzen, Leinwand oder Whiteboard mit der Möglichkeit zur Bildschirmübertragung). Diese ist gegebenenfalls von der Gemeinde zu beschaffen, während es der Verantwortung der Ratsmitglieder überlassen werden kann, geeignete Endgeräte zu beschaffen und sicherzustellen, dass am Ort der digitalen Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.

Um die Rechtssicherheit von Beschlüssen zu gewährleisten, ordnen die Sätze 2 bis 4 etwaige technische Störungen zwei Verantwortungssphären zu. Der Vorsitzende hat zu beobachten, ob technische Störungen vorliegen, die eine gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit verhindern. Ist dies der Fall, ist die Sitzung zu unterbrechen, um die Ursache der Störung feststellen zu können.

Im Interesse der Gemeinden wird eine hohe Hürde für die Unwirksamkeit von Beschlüssen vorgesehen. Nur wenn die technische Störung *nachweislich* im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, kann dies überhaupt Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Beschlüssen haben. Wenn der Grund für eine Störung trotz zumutbarer Anstrengungen der Gemeinde nicht aufgeklärt werden kann, greift die Vermutung, dass die Störung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Fällt die Störung nachweislich in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, darf die Sitzung nach Satz 2 nicht fortgesetzt und selbstverständlich auch nicht begonnen werden. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Videokonferenz-Software und die für die Übertragung notwendige technische Ausstattung im Sitzungsraum

funktionieren. Wird die Sitzung unzulässigerweise begonnen oder fortgesetzt, ist ein gefasster Beschluss regelmäßig unwirksam, da gegen die Mitgliedschaftsrechte der betroffenen Ratsmitglieder verstoßen wurde und eine Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht vorlag. Nehmen die betroffenen Ratsmitglieder aber im weiteren Verlauf an der Beschlussfassung teil, ohne den Verstoß zu rügen, wird er nach Satz 3 geheilt. Sofern ein Ratsmitglied aufgrund einer Störung, die nachweislich in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, nicht an der Beschlussfassung teilnehmen konnte, muss es dies unverzüglich (sofern möglich noch im Rahmen der Sitzung oder ansonsten spätestens am Tag nach der Sitzung) gegenüber dem Bürgermeister rügen; sofern die unverzügliche Rüge unterbleibt, wird der Verstoß nach Satz 3 ebenfalls geheilt.

Sofern eine Störung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, ist dies nach Satz 4 unbeachtlich und die Sitzung darf begonnen oder fortgesetzt werden. Nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen dabei u. a. auch allgemeine Netzstörungen außerhalb der Gemeindeverwaltung. Die damit verbundene Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten der von der Störung betroffenen Ratsmitglieder muss aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Ratsarbeit und der Freiwilligkeit einer digitalen Teilnahme regelmäßig hingenommen werden. Die digital zugeschalteten Ratsmitglieder tragen also beispielsweise auch das Risiko einer individuell nicht ausreichend stabilen Internetverbindung. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit im Sinne des § 37 Absatz 2 GemO ist es jedoch nicht relevant, welcher Sphäre eine Störung zuzurechnen ist, da es hierbei allein auf die tatsächliche persönliche oder digitale Anwesenheit ankommt.

Etwaige technische Störungen sind in die Niederschrift aufzunehmen, da sie die Frage der Anwesenheit einzelner Ratsmitglieder betreffen können. Angesichts der Rügeobligation bei technischen Störungen empfiehlt es sich, in die Niederschrift auch aufzunehmen, welche Ratsmitglieder durch digitale Zuschaltung als anwesend gelten.

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung der an der Hybridsitzung teilnehmenden (auch der im Sitzungsraum anwesenden) Personen in die Ton- und Bildübertragung ist im Übrigen nicht erforderlich. Ein solches Erfordernis könnte die Durchführung einer Hybridsitzung faktisch unmöglich machen. Absatz 1 stellt die Rechtsgrundlage für die im Rahmen einer Hybridsitzung erforderliche Datenverarbeitung dar und begrenzt die Zwecke der Datenverarbeitung gleichzeitig auf die Durchführung der Hybridsitzung.

### Zu Absatz 3

Wegen der besonderen Bedeutung und der erforderlichen Verpflichtung der Ratsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag nach § 32 Absatz 1 Satz 2 GemO muss die konstituierende Sitzung nach Satz 1 jeweils als reine Präsenzsitzung durchgeführt werden. Im Falle des Nachrückens nach § 31 Absatz 2 GemO muss das nachrückende Mitglied an seiner ersten Sitzung in Präsenz teilnehmen.

Nach Satz 2 kann der Gemeinderat für weitere begründete Einzelfälle durch entsprechende Hauptsatzungsregelung eine digitale Teilnahme ausschließen. Diese Bestimmung trägt insbesondere der allgemeinen Erfahrung Rechnung, dass es Verhandlungsgegenstände geben kann, die eine persönliche Anwesenheit und Diskussion im Sitzungsraum erfordern und nicht im Rahmen einer digitalen Teilnahme behandelt und entschieden werden sollten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es um für die Gemeinde besonders wichtige Entscheidungen geht (z. B. Beschluss über den Haushalt, sonstige bedeutende Satzungsbeschlüsse oder Baubeschlüsse) oder es in besonderem Maße auf einen persönlichen Eindruck ankommt und eine möglichst hohe Beteiligung förderlich erscheint (z. B. bedeutende Personalentscheidungen wie Beigeordneten- oder Amtsleiterwahlen, bei denen digital zugeschaltete Ratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 nicht stimmberechtigt sind). Der Gemeinderat legt mögliche Ausschlussgründe durch entsprechende Hauptsatzungsregelung fest, wobei der Rahmen angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift nicht zu weit gefasst werden sollte. Im konkreten Fall obliegt es nach Satz 3 jeweils der Entscheidung des Bürgermeisters, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, der eine digitale Sitzungsteilnahme ausschließt. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Gemeinderat im Zuge der Einberufung der Sitzung mit.

### Zu Absatz 4

Durch Satz 1 bleibt die im Zuge der Corona-Pandemie von § 37a eröffnete Möglichkeit erhalten, eine digitale Teilnahme der ehrenamtlichen Ratsmitglieder und des Vorsitzenden zuzulassen, wenn die Sitzung anderweitig aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden könnte. Auch hierfür ist (wie bisher) eine entsprechende Hauptsatzungsregelung erforderlich. Diese kann ergänzend oder alternativ zu einer allgemeinen Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme nach Absatz 1 getroffen werden. Die Regelung dient der Vorsorge für außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Notsituationen.



Eine digitale Sitzungsteilnahme kann demnach ermöglicht werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Damit werden die Voraussetzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung (§ 37a Absatz 1 Sätze 2 und 3 GemO) etwas gestrafft und auf außergewöhnliche Notsituationen beschränkt, was dem Umstand Rechnung trägt, dass eine digitale Sitzungsteilnahme nach Absatz 1 nunmehr auch allgemein zugelassen werden kann. Insbesondere besteht kein Bedarf mehr, eine digitale Sitzungsteilnahme (wie bisher) ausdrücklich auch für Gegenstände einfacher Art zuzulassen. Auch erscheint die bisher bestehende Beschränkung einer digitalen Sitzungsteilnahme auf „notwendige Sitzungen“ nicht mehr erforderlich.

Nach Satz 2 finden auf eine digitale Sitzungsteilnahme in außergewöhnlichen Notsituationen die allgemeinen Anforderungen Anwendung.

Um den Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Absatz 1 GemO) zu wahren, ist nach Satz 3 (wie bisher) erforderlich, dass öffentliche Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen werden. An dieser Anforderung ist festzuhalten, um auch den nicht internetaffinen Teilen der Bürgerschaft eine Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen zu ermöglichen. Ergänzend zur Saalöffentlichkeit kann die Gemeinde nach dem neuen § 35 Absatz 3 GemO - z. B. über einen Livestream - ermöglichen, dass die Sitzung von der interessierten Öffentlichkeit auch digital verfolgt werden kann. Damit kann auch Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine persönliche Anwesenheit der Zuschauerinnen und Zuschauer angesichts der außergewöhnlichen Notsituation erschwert ist. Auch in diesen Fällen kann eine digitale Übertragung die Saalöffentlichkeit aber nicht gänzlich ersetzen.

Im konkreten Fall obliegt es nach Satz 4 jeweils der Entscheidung des Bürgermeisters, ob eine Sitzung im Sitzungsraum ohne die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden könnte und daher eine digitale Sitzungsteilnahme zu ermöglichen ist. Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Gemeinderat im Zuge der Einberufung der Sitzung mit.

Sofern Hauptsatzungsregelungen auf Basis der bisherigen Fassung des § 37a GemO erlassen wurden, empfiehlt sich, diese auf Basis der Neufassung der Vorschrift zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 38)**

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Gemeinderäte ist der Grund der Abwesenheit eines Gemeinderats nicht mehr in der Niederschrift anzugeben. Die Abwesenheit an sich ist unverändert in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 40)**

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Ausschüsse die Sitzverteilung im Gemeinderat verkleinernd abbilden sollen, mithin der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gilt.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar aus dem Grundgesetz. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG (siehe auch Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) muss das Volk in den Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Damit werden die Grundentscheidung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Gemeinden übertragen (BVerfG Urteil vom 31. Oktober 10.1990 – 2 BvF 2/89, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 18; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 15. Februar 1978 – 2 BvR 134/76, juris Rn. 40). Der Gemeinderat repräsentiert daher die Gemeindebürger, auch wenn er kein Parlament, sondern ein Organ der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft ist (BVerwG, Urteil vom 27. März 1992 – 7 C 20/91, Juris Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 18). Die Repräsentation vollzieht sich dabei nicht nur im Gemeinderat selbst, sondern auch in dessen Ausschüssen (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 18). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgen daraus, dass die Repräsentation der ganzen Volksvertretung zustehe, gleiche Mitwirkungsrechte aller Mitglieder (Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 18). Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstellung von Abgeordneten des deutschen Bundestages (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 18 unter

Verweis insbes. auf BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88): *„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 13. Juni 1989 a.a.O. <222>) muss grundsätzlich jeder Ausschuss des Bundestages ein verkleinertes Bild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeindevertreter in dieses Prinzip folgt, dass für Gemeindevertretungen das Gleiche gilt. Auch diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertretung mit entschieden haben. Vielmehr müssen auch diese Ausschüsse grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln (vgl. Urteile vom 27. März 1992 a.a.O. und vom 10. Dezember 2003 a.a.O. <307>).“*

Die Ausschüsse müssen daher grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum im Gemeinderat widerspiegeln (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 19). Dieser sog. Grundsatz der Spiegelbildlichkeit soll sicherstellen, dass *„der Ausschuss die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinernd abbildet“* (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 20) und sichert damit die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 22). *„Der verfassungsrechtlich gebotene Spiegelbildlichkeitsgrundsatz schützt den Anspruch jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung und jeder von den Mitgliedern gebildeten Fraktion auf gleichberechtigte Mitwirkung“* (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, juris Rn. 22). Abweichungen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bedürfen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, Rn. 22 a. E.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg ist es *„als ungeschriebener Rechtsgrundsatz allgemein anerkannt, daß auch bei der Besetzung der Ausschüsse darauf hinzuwirken ist, die Fraktionen nach Möglichkeit entsprechend den politischen Kräfteverhältnissen im Gemeinderat zu repräsentieren“* (VGH BW Urteil vom 18. Januar 1988 – 1 S 1036/87, VBIBW 1988, 407 (408)). Das Prinzip einer solchen Weitergabe der Repräsentation liege auch dem in § 40 GemO geregelten Verfahren für die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse zu Grunde (VGH BW a. a. O.). Allerdings kann nach den damaligen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes *„die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht an denselben rechtlichen Anforderungen gemessen werden, die nach der Gleichheit der*

*Wahl für den Gemeinderat gelten und übrigens selbst dort eine mathematisch „proporzgenaue“ Repräsentation nicht uneingeschränkt gebieten“ (VGH BW a. a. O.; siehe auch VGH BW Beschluss vom 22. März 1990 – 1 S 429/90, VBIBW 1990, 346). Im Unterschied zu der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hatte der Verwaltungsgerichtshof es in zurückliegenden Entscheidungen abgelehnt, die oben dargelegten Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Gemeinderatsausschüsse zu übertragen (VGH BW, Urteil vom 21. Dezember 1992 – 1 S 1834/92, juris Rn. 21 m. w. Nachw.).*

In der rechtswissenschaftlichen Literatur für Baden-Württemberg dürfte der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit heute als anerkannt gelten (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 40, Rn. 1e; *Brenndörfer*, in: BeckOK Kommunalrecht BW, Stand 1. August 2024, § 40, Rn. 1; Engel/Heilshorn, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 12. Auflage 2022, § 14, Rn. 103; implizit auch *Aker*, in: Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung BW, 2. Auflage 2019, § 40, Rn. 8).

Es erfolgt damit keine Änderung der Rechtslage, sondern lediglich eine Klarstellung. Durch die „Soll“-Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass die verkleinernde Abbildung der Grundsatz ist, von dem mit verfassungsrechtlicher Rechtfertigung abgewichen werden kann.

Das Verfahren der Ausschussbesetzung wird dadurch nicht verändert. Es verbleibt daher insbesondere dabei, dass vorrangig eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse im Gemeinderat anzustreben ist (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GemO). Durch die Einigung und daher die Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, einschließlich des Bürgermeisters (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Februar Juni 2023, § 40, Rn. 5), kommt zum Ausdruck, dass die Ausschussmitglieder alle an der Einigung beteiligten Mitglieder und damit auch deren Fraktionen und Gruppen o. ä. repräsentieren. Ohnehin ist davon auszugehen, dass jede politische Kraft auf die ihrem Anteil an der Sitzverteilung im Gemeinderat entsprechende Repräsentation in den Ausschüssen größten Wert legen wird. Eine Einigung lässt damit Raum für gewisse Abweichungen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit. So kann etwa einer sehr kleinen Fraktion oder Gruppe oder einem einzelnen Gemeinderat ein Sitz in einem Ausschuss zugestanden werden, der für diese(n) politisch besonders wichtig ist oder für die Einigung wird die Fachkompetenz verschiedener Mitglieder über deren Fraktionszugehörigkeit gestellt. Derartige Lösungen dienen der Funktionsfähigkeit der Gemeinderats- und Ausschussarbeit, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die

Mitglieder des Gemeinderats ehrenamtlich tätig sind. Dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit kommt daher bei der Einigung allenfalls sehr eingeschränkt Geltung zu (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 40, Rn. 5).

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, sind die Ausschüsse nach § 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GemO unverändert durch Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bzw. bei Fehlen eines gültigen Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu bestimmen. Auch im Falle einer Wahl besteht freilich die Möglichkeit, dass es zu Abweichungen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit kommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei um „mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeiten“ (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 8 C 18/03, juris Rn. 19; Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, juris Rn. 27).

Voraussetzung ist jedoch, dass das Wahlverfahren demokratischen Grundsätzen entspricht (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, insbes. juris Rn. 27 ff.). Aus diesem Grund sind gemeinsame Wahlvorschläge bzw. Zählgemeinschaften nur eingeschränkt zulässig. Eine Zählgemeinschaft liegt vor, wenn sich Gemeinderatsmitglieder nicht zum Zwecke der Verfolgung politischer Ziele zusammenschließen, sondern ausschließlich mit dem Ziel, eine rechnerisch mögliche Vermehrung der Ausschusssitze zu erreichen (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 40, Rn. 8a). Zählgemeinschaften können dazu führen, dass die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse des Gemeinderats in den Ausschüssen verzerrt und daher der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit verletzt wird. Verfassungsrechtlich zulässig werden gemeinsame Wahlvorschläge bzw. Zählgemeinschaften (sehr) kleiner Fraktionen bzw. Gruppierungen oder von Einzelgemeinderäten sein, mit denen diese erreichen, überhaupt in irgendeiner Weise in den Ausschüssen vertreten zu sein. Entsprechendes gilt für gemeinsame Wahlvorschläge bzw. Zählgemeinschaften einer größeren und einer (sehr) kleinen Fraktion bzw. Gruppierung oder Einzelgemeinderäten. Die Grenze der Zulässigkeit derartiger Fälle wird jedoch jedenfalls dann überschritten sein, wenn dadurch eine größere Fraktion oder Gruppierung ihren einzigen Sitz verliert (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. August 2020 – 4 CE 20.1442, juris Rn. 30 ff.); auch eine erhebliche Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen gegenüber dem Gemeinderat könnte bereits bedenklich sein.

Nicht zulässig sind daher insbesondere auch Zählgemeinschaften oder gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer (größerer) Fraktionen, die das politische Kräfteverhältnis in den Ausschüssen gegenüber dem Gemeinderat erheblich zu Lasten der Minderheit verschieben (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – 8 C 18/03, juris Rn. 15; Urteil vom 9. Dezember 2009 – 8 C 17/08, juris Rn. 26 ff.; Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 40, Rn. 8a).

Verändern sich die Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat wesentlich, wird über die Zusammensetzung der Ausschüsse aufgrund des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit von Verfassungen wegen neu zu entscheiden sein (VG Stuttgart, Urteil vom 23. November 2021 – 7 K 4080/20, juris Rn. 23). Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird dies entsprechend klargestellt.

Wesentliche Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse können sich beispielsweise durch Ein- oder Austritte in/aus Fraktionen, durch Fraktionswechsel oder die Neubildung von Fraktionen ergeben. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sie sich auf die verhältnismäßige Besetzung der Ausschüsse auswirken kann (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 23. November 2021 – 7 K 4080/20, juris Rn. 32). Die erneute Entscheidung über die Zusammensetzung erfolgt unverzüglich, wenn sie im Rahmen der nächsten oder wenn der zeitliche Vorlauf hierfür zu gering ist, der übernächsten regulären Sitzung des Gemeinderats erfolgt. Aus der erneuten Entscheidung muss sich nicht zwingend eine Änderung der Ausschussbesetzung ergeben.

Die fehlerhafte Besetzung eines Ausschusses dürfte regelmäßig keine Unwirksamkeit der Beschlüsse dieses Ausschusses zur Folge haben. Hierfür spricht insbesondere der Rechtsgedanke des § 30 Absatz 3 Satz 2 GemO (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 40, Rn. 22).

Davon unabhängig ist der Bürgermeister verpflichtet, gesetzeswidrigen Beschlüssen des Gemeinderats zu widersprechen (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GemO).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 6 (§ 41)**

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ist auch bei beratenden Ausschüssen zu berücksichtigen, da sich auch in diesen die Repräsentation der Bürger im Gemeinderat fortsetzt. Auch die Willensbildung im Rahmen der Vorberatung erfordert eine repräsentative demokratische Legitimation (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23.11.2021 – 7 K 4080/20, Rn. 31; Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 41, Rn. 3; *Brenndörfer*, in: BeckOK Kommunalrecht BW, Stand. 01.08.2024, § 41 Rn. 7).

Es ist deshalb erforderlich, dass auch die beratenden Ausschüsse nach jeder Gemeinderatswahl neu gebildet werden. In der Praxis ist dies bisher schon der Fall.

Für die Bildung der beratenden Ausschüsse ist bisher kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird jedoch bereits bislang wohl überwiegend davon ausgegangen, dass bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse das Verfahren für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse entsprechend anzuwenden ist (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juni 2023, § 41, Rn. 3; *Brenndörfer*, in: BeckOK Kommunalrecht BW, Stand. 01.08.2024, § 41 Rn. 7; a. A.: Aker, in: Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung BW, 2. A. 2019, § 41, Rn. 7).

Es wird daher klargestellt, dass für die Bildung der beratenden Ausschüsse die diesbezüglichen Vorschriften für beschließende Ausschüsse (§ 40 Absatz 1 Satz 3 und Absätze 2 und 3) entsprechend gelten. Dies gilt nicht für die Berufung sachkundiger Einwohner.

### **Zu Nummer 7 (§ 41b)**

Die bisher in Artikel 10 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) getroffene Regelung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit inhaltlich unverändert in § 41b Absatz 7 übernommen. Änderungen bei der Formulierung haben ihre Ursache in den nun getrennten Regelungen in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung (siehe Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2 Nummer 7) und sind lediglich redaktioneller Natur.

## **Zu Nummer 8 (§ 61)**

Zu Buchstabe a

§ 61 Absatz 2 Satz 2 verweist auf § 58 Absätze 1 und 2. § 58 hat jedoch keine Absatzzählung. Die Verweisung wird daher redaktionell korrigiert.

Zu Buchstabe b

Das Städtebauförderungsgesetz besteht bereits seit den 1980er Jahren nicht mehr, die Regelungen finden sich nun im 2. Kapitel des Baugesetzbuchs (§§ 136 bis 191). Die Verweisung wird daher redaktionell korrigiert.

## **Zu Nummer 9 (§ 72)**

Das Zustimmungserfordernis stellt sicher, dass der Ortschaftsrat selbst entscheiden kann, ob für seine Sitzungen eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglicht werden soll.

## **Zu Nummer 10 (§ 102a)**

Seit der Einführung im Jahr 2015 können Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben auch die Rechtsform der selbstständigen Kommunalanstalt oder gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt wählen. Bei (gemeinsamen) selbstständigen Kommunalanstalten handelt es sich um durch kommunale Satzung geschaffene, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die dementsprechend auch über hoheitliche Befugnisse verfügen.

Insofern ist es zweckmäßig, diesen Kommunalanstalten auch das Recht zum Führen eines Dienstsiegels einzuräumen. Diese Möglichkeit wird mit der Ergänzung des § 102a geschaffen.

Über die Verweisung in § 24a Absatz 1 Satz 3 GKZ findet der neue § 102a Absatz 9 GemO auch auf die gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten Anwendung.



### **Zu Nummer 11 (140a)**

§ 140a setzte während der Corona-Pandemie die Fristen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren befristet aus. Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird gestrichen.

### **Zu Nummer 12 (§ 144)**

Die Verordnungsermächtigung wird an die Änderung von § 5 GemO durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) redaktionell angepasst.

### **Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht)**

Die amtliche Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung wird wegen der geänderten Überschrift des § 37a und der Streichung des § 140a redaktionell angepasst.

## **Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung**

### **Zu Nummer 1 (§ 15)**

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 19 Absatz 4 Satz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 2 (§ 30)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 35 Absatz 2 Satz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Eine dem neuen § 35 Absatz 3 GemO entsprechende Regelung wird auch für den Kreistag geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird verwiesen.

### **Zu Nummer 3 (§ 32a)**

Eine dem neuen § 37a GemO entsprechende Regelung wird auch für den Kreistag geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 4 (§ 33)**

Die Änderung entspricht der Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 5 (§ 35)**

Zu Buchstabe a

Für die beschließenden Ausschüsse des Kreistags wird eine dem neuen § 40 Absatz 3 GemO entsprechende Regelung geschaffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 6 (§ 36)**

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 41 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 7 (§ 36a)**

Die Vorschrift entspricht § 41b Absatz 7 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 8 (§ 39)**

Redaktionelle Änderung in Folge der Änderung des § 39 Absatz 6 LKrO durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S 137, 139).

## **Zu Nummer 9 (Inhaltsübersicht)**

Die amtliche Inhaltsübersicht der Landkreisordnung wird wegen der geänderten Überschriften der §§ 32a und 39 redaktionell angepasst.

## **Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 35 Absatz 2 Satz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass der neue § 35 Absatz 3 GemO entsprechend auch auf Gremien der Zweckverbände Anwendung findet. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird verwiesen.

## **Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart wird bestimmt, dass die neue Regelung des § 40 Absatz 3 GemO entsprechende Anwendung findet. Die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in § 40 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 GemO galten für beschließende Ausschüsse bereits bisher entsprechend und werden nun auch auf beratende Ausschüsse erstreckt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 wird verwiesen. Die dort genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gelten für die Ausschüsse der Regionalversammlung zwar nicht unmittelbar, da es im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg keine Bestimmungen für den Verband Region Stuttgart gibt. Da die Mitglieder der Regionalversammlung durch Volkswahl gewählt werden, ist es jedoch angebracht, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Regionalversammlung auch in ihren Ausschüssen verkleinert abgebildet werden.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

### **Zu Nummer 1 (§ 10a)**

Hat bei der Bürgermeisterwahl nach § 45 Absatz 1 GemO eine Person, die sich nicht beworben hat, durch Eintragung ihres Namens in die freie Zeile des Stimmzettels die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhalten, setzt die Teilnahme an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 GemO die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Person nach § 10a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) voraus. § 10a Absatz 3 KomWG regelt die Zulassung solcher Personen durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. deren Zurückweisung, falls die Voraussetzungen des § 10a Absatz 2 KomWG nicht erfüllt sind.

Für den Fall, dass die erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird, wird ergänzend bestimmt, dass der Gemeindevwahlausschuss feststellt, dass die betreffende Person ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl nicht erteilt hat. Da in diesem Fall das besondere Wahlverfahren nach § 45 Absatz 2 Satz 2 GemO stattfindet (Stichwahl nur mit dem anderen Stichwahl-Teilnehmer sowie der Möglichkeit, auch eine andere wählbare Person durch Eintragung des Namens in die freie Zeile des Stimmzettels zu wählen), ist eine förmliche Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten.

Eine besondere öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Gemeindevwahlausschusses ist nicht erforderlich. Da die Wahlberechtigten nach dem Wahlergebnis der ersten Wahl davon ausgehen, dass in der Stichwahl zwei Bewerber zur Wahl stellen, muss jedoch in der öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl nach § 26 der Kommunalwahlordnung (KomWO) neben den Hinweisen, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist und welche Bewerber gewählt werden können (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 KomWO) darauf hingewiesen werden, warum nur ein Bewerber oder – falls beide potenzielle Stichwahlteilnehmer ihre Zustimmung nach § 10a Absatz 2 KomWG nicht erteilen – kein Bewerber auf dem Stimmzettel steht. Eine entsprechende Ergänzung des § 26 KomWO ist bei der nächsten Änderung der Kommunalwahlordnung vorgesehen.

### **Zu Nummer 2 (§ 32)**

In den vergangenen Jahren kam es zu Fällen, in denen Bürgermeisterwahlen sehr knapp – mit wenigen Stimmen Differenz – entschieden wurden (siehe etwa Urteil des

Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 27. September 2022 – 3 K 1485/22). Das Kommunalwahlrecht bot bislang keine explizite Grundlage dafür, in einem solchen Fall die Auszählung zu wiederholen. In derartigen Fällen kann es jedoch mit Blick auf das Vertrauen der Bevölkerung auf die Richtigkeit des Wahlergebnisses und mithin auf die demokratische Legitimation der kommunalen Organe sinnvoll sein, nochmals nachzuzählen, auch wenn keine offensichtlichen Wahlfehler vorliegen. Denn es ist nicht völlig auszuschließen, dass bei der Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlvorstände einzelne Stimmzettel versehentlich falsch gewertet werden oder geringfügige rechnerische Fehler passieren, dies auch bei der Überprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss und die Rechtsaufsichtsbehörde nicht entdeckt wird und dann bei einem sehr knappen Wahlergebnis wahlentscheidend sein kann.

Dem Gemeindevwahlausschuss soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, vor der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 43 Absatz 2 KomWO eine ganz oder teilweise erneute Feststellung des Wahlergebnisses vorzunehmen oder durch einen oder mehrere Wahlvorstände zu veranlassen. Es ist vorgesehen, auf Grund der bestehenden Verordnungsermächtigung in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 KomWG bei der nächsten Änderung der Kommunalwahlordnung eine entsprechende Regelung in die Kommunalwahlordnung aufzunehmen.

Die vorliegende Regelung enthält eine entsprechende Ermächtigung für die Rechtsaufsichtsbehörde. Auch wenn der Gemeindevwahlausschuss keine Nachzählung veranlasst, kann eine diesbezügliche Handlungsoption für die Rechtsaufsichtsbehörde sinnvoll sein, z. B. um damit Wahlanfechtungen zu vermeiden oder zu erledigen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses anordnen, wenn sie Zweifel an der zahlenmäßigen Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses hat, was auch auf von anderer Seite vorgebrachten begründeten Zweifeln beruhen kann. Die Entscheidung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Zweifel können sich u. a. aus einem sehr knappen Wahlergebnis bei Bürgermeisterwahlen ergeben. Die Regelung ist jedoch weit gefasst, um auch in sonstigen Fällen eine Handlungsgrundlage bieten zu können. Sie ist jedoch auf die Überprüfung der zahlenmäßigen Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses beschränkt, also die Ermittlung der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Stimmen, die Verteilung der gültigen Stimmen auf die Bewerber und Wahlvorschläge und ggf. die darauf beruhende rechnerische Ermittlung der Sitzverteilung. Sonstige Bedenken oder Einwände gegen die ordnungsgemäße

Durchführung der Wahl können nur im Rahmen der bestehenden Bestimmungen des 5. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes geprüft werden.

Die erneute Feststellung des Wahlergebnisses bezieht sich auf die Bestimmungen des 4. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes sowie die zugehörigen Durchführungsvorschriften im 3. Abschnitt der Kommunalwahlordnung. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine vollständig erneute Auszählung anordnen, soweit dies faktisch und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Eine erneute Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen ist daher in der Regel nicht möglich. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auch nur die Wiederholung einzelner Verfahrensteile anordnen, beispielsweise die Nachzählung in einzelnen Wahlbezirken oder eine nochmalige Überprüfung der als ungültig gewerteten Stimmzettel und Stimmen. Für die Wiederholung des Verfahrens gelten die gleichen Regelungen wie bei der ursprünglichen Feststellung des Wahlergebnisses. Insbesondere ist der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 21 KomWG) zu beachten; erneute Auszählungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind daher unzulässig.

### **Zu Nummer 3 (§ 49)**

Der Termin, bis zu dem die Bekanntmachung der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durch den Regionaldirektor spätestens erfolgen muss, wird an den Bekanntmachungstermin für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte (§ 3 Absatz 1 KomWG) angepasst. Dieser Bekanntmachungstermin ist bereits durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) in gleichem Umfang vorverlegt worden.

### **Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Die Regelung entfällt, da sie in die Gemeindeordnung (§ 41b Absatz 7, siehe Artikel 1 Nummer 7) beziehungsweise die Landkreisordnung (§ 36a Absatz 7, siehe Artikel 2 Nummer 7) übernommen wird.

## **Zu Artikel 7 – Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg**

### **Zu Nummer 1 (§ 8)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung des § 20 des Sparkassengesetzes (SpG) im Hinblick auf die digitale Sitzungsteilnahme bedingt ist. Ergänzend wird auf die Einzelbegründung zu § 20 verwiesen.

### **Zu Nummer 2 (§ 19)**

Die Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 19 Absatz 4 Satz 2 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 3 (§ 20)**

Die u. a. für die Gemeindeordnung vorgesehene Erweiterung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder wird auf die Gremien der Sparkassen, insbesondere auf deren Verwaltungsräte, nicht vollständig übertragen. Es sollen lediglich die im Zuge der Corona-Pandemie geschaffenen und mit diesem Gesetz angepassten Regelungen entsprechend gelten. Eine Stärkung digitaler Sitzungsformate ist für diese Fälle allerdings insoweit vorgesehen, dass die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen nunmehr nicht mehr von einer entsprechenden Satzungsregelung der Sparkasse abhängt.

Gegen eine darüber hinaus gehende Zulassung digitaler Sitzungsformate sprechen vor allem folgende Gründe: Abgesehen davon, dass seitens der Sparkassen bislang weder gegenüber dem Sparkassenverband Baden-Württemberg noch gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden der Wunsch nach einer Ausweitung digitaler Sitzungsformate geäußert wurde, trifft der für die Novellierung der Gemeindeordnung leitende Gedanke, bessere Rahmenbedingungen für die Attraktivität kommunaler ehrenamtlicher Gremienarbeit zu schaffen, auf die Verwaltungsräte der Sparkassen nicht in gleichem Maße zu. Während der Gemeinderat oder der Kreistag in der Regel zwölf Sitzungstermine im Jahr hat, zu dem ggf. noch Sitzungen eines oder mehrerer Ausschüsse hinzukommen, tagt der Verwaltungsrat einer Sparkasse im Regelfall nur viermal im Jahr. Angesichts seiner nach § 22 SpG überschaubaren Größe fällt die Mitgliedschaft im Kreditausschuss, der zudem nach § 11 SpG ein eigenes Organ der Sparkasse ist, nicht ins Gewicht. Anders als in den kommunalen Gremien können sich die Mitglieder der Verwaltungsräte der Sparkassen zudem in den Sitzungen

vertreten lassen. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Verwaltungsratsmitglieder einer Sparkasse hohen fachlichen Anforderungen an ihre Sachkunde genügen müssen. § 25 d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und dass diese Norm konkretisierende „Merkblatt der BaFin zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ vom 29. Dezember 2020 normieren Sachkundeeerfordernisse, die über die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen etwa bei anderen kommunalen Unternehmen der Daseinsvorsorge deutlich hinausgehen (Bisok, Sparkassenrecht, 1. Auflage 2021, Rn. 368). Angesichts der sich tendenziell weiter verschärfenden Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern von Aufsichtsorganen in Kreditinstituten ist daher nicht absehbar, wie sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Fachaufsichtsorgan über die Sparkassen verhielte, wenn die nach § 20 Absatz 2 SpG stets nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats vollständig digital stattfinden würden, wie dies u.a. für Gemeinderatssitzungen ermöglicht wird. Ein weiterer Grund für eine Zurückhaltung gegenüber der Ausdehnung bisheriger Möglichkeiten zur digitalen Sitzungsteilnahme besteht darin, dass sich in der Fachöffentlichkeit bestehende Vorbehalte gegen die Eignung ehrenamtlicher Aufsichtsorgane in Sparkassen mit zunehmend komplexeren Geschäftsmodellen verstärken könnten, z. B. weil zusätzliche, der Wahrnehmung der Aufsicht dienliche Informationen am Rande oder im Nachgang von Sitzungen nicht mehr möglich wären.

## **Zu Artikel 8 – Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes**

### **Zu Nummer 1 (§ 5):**

Für den Verwaltungsrat der Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts werden die neuen Regelungen zur digitalen Sitzungsteilnahme des § 37a Absatz 1, 2 und 4 GemO (Artikel 1 Nummer 3) im Wesentlichen sinngemäß übernommen. Abweichung ergeben sich daraus, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats der Komm.ONE AöR gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 ADVZG nichtöffentlich sind. Die Teilnahme des Vorsitzenden mittels Ton – und Bildübertragung wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber in der Anstaltsatzung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Regelung des § 37a Absatz 3 GemO betrifft besondere Regelungen der Gemeindeordnung, die auf die Komm.ONE nicht übertragbar sind.

### **Zu den Nummern 2 und 3:**



Redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Artikel 9 – Änderung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung**

Die Bestimmung wird an die Änderung von § 5 GemO durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) redaktionell angepasst.

### **Zu Artikel 10 – Inkrafttreten**

Um den Normadressaten ausreichend Vorbereitungszeit zu lassen, soll das Gesetz am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

ENTWURF